

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie in unserem **Mandantenrundsreiben VIII/2003** besonders auf die Änderung des Verzugszinssatzes ab 01.07.2003 (siehe S. 2/3) sowie das Schreiben zu anschaffungsnahen Aufwendungen bei Gebäuden (siehe S. 2 und S.4) hin.

Über die von der Bundesregierung zum 01.01.2004 beabsichtigten Steueränderungen (u.a. zur Gewerbesteuer) informieren wir Sie in den kommenden Rundschreiben, da gegenwärtig die Entwürfe täglich geändert werden.

Zur Abschwächung einer eventuellen Belastung der Freiberufler mit Gewerbesteuer erarbeiten wir z. Z. Umstrukturierungsmodelle.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E. Wünsche  
Steuerberater

### Termine September 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.9.2003	15.9.2003	15.9.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.9.2003	15.9.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2003	15.9.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2003	15.9.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2003	15.9.2003	15.9.2003 <sup>3</sup>

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### Ein unendliches Thema

#### Arbeitsraum im selbst genutzten Einfamilienhaus grundsätzlich häusliches Arbeitszimmer

Räumlichkeiten in einem selbst genutzten Einfamilienhaus erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen eines „häuslichen Arbeitszimmers“, soweit sie beruflich oder betrieblich genutzt werden.

Mit dieser Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof erneut zum Bereich „häusliches Arbeitszimmer“ klarstellend geäußert. Nach der Rechtsprechung erfasst die damit im Zusammenhang stehende Abzugsbeschränkung das häusliche Büro, d. h. einen Arbeitsraum, der in die häusliche Sphäre eingebunden ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Raum zur privat genutzten Wohnung bzw. zum Wohnhaus gehört. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Wohnräume, sondern ebenso für Zubehörräume, wie z. B. Keller oder Speicher.

#### Arbeitszimmer in einem Mehrfamilienhaus

Die Eigenschaft „häusliches Arbeitszimmer“ und die damit verbundene Abzugsbeschränkung spielt nicht nur bei selbst genutzten Objekten, sondern auch bei angemieteten Räumlichkeiten eine Rolle. Befindet sich das Arbeitszimmer außerhalb der eigentlichen Wohnung, kommt es auf die räumliche Nähe des Arbeitszimmers zur Wohnung an. Zur Abgrenzung dieses Problems liegen mehrere Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vor. Das Ergebnis dieser Urteile lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Befindet sich das zusätzlich angemietete Arbeitszimmer in unmittelbarer räumlicher Nähe der Wohnung, liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor.
- Werden im Keller belegene Räumlichkeiten, die nicht zur Privatwohnung gehören, als Arbeitszimmer

genutzt, so kann es sich hierbei um ein außerhäusliches Arbeitszimmer handeln, das nicht unter die Abzugsbeschränkung fällt.

Daraus folgt: Liegt die eigene Wohnung in der 3. Etage, sollte man ein Arbeitszimmer möglichst im Erdgeschoss anmieten.

### **Umgestaltung eines Hauses vor der Vermietung**

Wird ein Wohngebäude nach dem Erwerb für die Vermietung umgestaltet, können abzugsfähige Werbungskosten anfallen, aber auch nachträgliche Anschaffungskosten. Der Bundesfinanzhof bestätigt in einer neuen Entscheidung seine Rechtsprechung:

- Wird das Wohngebäude durch Umgestaltung erst nutzbar gemacht, sind die anfallenden Aufwendungen in jedem Fall nachträgliche Anschaffungskosten.
- Entsteht durch die Umgestaltung ein höherer Wohnstandard, sind die Aufwendungen ebenfalls nachträgliche Anschaffungskosten.
- Baumaßnahmen vor der erstmaligen Nutzung eines Gebäudes mit funktionserweiternder Ergänzung wesentlicher Bereiche der Wohnausstattung können den Wohnstandard erhöhen, wenn mindestens drei von vier Kernbereichen (Heizung, Sanitär-, Elektroinstallation und Fenster) betroffen sind.  
(*Siehe auch Seite 4*)

### **Entgeltlich vermieteter Parkplatz als Gewerbebetrieb**

Die Abgrenzung zwischen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und Gewerbebetrieb bereitet immer dann Schwierigkeiten, wenn es um die Überlassung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten geht. Der Bundesfinanzhof hat mit einem Urteil zu dieser Problematik Stellung bezogen.

Der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks stellte dieses als Parkraum zur Verfügung und kassierte durch angestellte Mitarbeiter die zeitabhängigen Parkgebühren im Wege einer Zu- und Abfahrtskontrolle. In den Nachtstunden konnte dieser Parkplatz von jedermann unentgeltlich genutzt werden. Die Einkünfte aus dieser Tätigkeit wurden als solche aus Vermietung und Verpachtung erklärt.

Das Gericht sah dagegen alle Merkmale für einen typischen Gewerbebetrieb (Selbstständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht) als vorliegend an und erkannte insoweit eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit. Verwiesen wurde hier auf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Parkhäusern, die eindeutig in den Bereich der gewerblichen Tätigkeit fallen.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9.2000 bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.

### Wieder einmal Fahrtenbuch Nur Originalaufzeichnungen sind ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wird ein Pkw des Betriebsvermögens auch privat mitgenutzt, sind die anteiligen, auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen - auch die anteilige Abschreibung - als Privatanteil zu berücksichtigen.

Das Einkommensteuergesetz regelt eine pauschale Ermittlung des Privatanteils. Danach ist für jeden Monat 1 v. H. des inländischen Bruttolistenpreises für Privatfahrten anzusetzen. Maßgebend ist dabei der Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer. Der Zeitpunkt der Erstzulassung ist der Tag, an dem das Fahrzeug erstmals zum Straßenverkehr zugelassen wurde. Das gilt auch für gebraucht erworbene Fahrzeuge.

Als weitere Methode zur Ermittlung des Privatanteils sieht das Gesetz die tatsächliche Ermittlung des privaten Anteils vor. Dabei sind die insgesamt entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes, laufend zu führendes Fahrtenbuch nachzuweisen.

Das Fahrtenbuch muss dabei mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich genutzten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck,
- aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegstrecken.

Für Privatfahrten sind Kilometerangaben ausreichend, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte reicht ein kurzer Vermerk.

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts setzt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch voraus, dass die fortlaufend und zeitnah erstellten Aufzeichnungen im Original vorgelegt werden. Die Vorlage von Reinschriften ohne die Grundaufzeichnungen genügt nicht. Das Finanzgericht entschied ferner, dass die bloße Behauptung, ein betriebliches Fahrzeug werde nicht privat genutzt, nicht glaubhaft sei.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der Bundesfinanzhof muss noch entscheiden.

### Rentenversicherung: Neue Möglichkeit für geringfügig tätige Selbstständige

Selbstständige, die am 31. März 2003 rentenversicherungspflichtig waren und deren regelmäßiges monatliches Arbeitseinkommen 400 € nicht übersteigt, bleiben über den 1. April 2003 hinaus auch dann rentenversicherungspflichtig, wenn ihr monatliches Arbeitseinkommen die neue Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (Bestandsschutz).

Diese Versicherten können sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie

- am 31. März 2003 eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben,

- das regelmäßige Arbeitseinkommen im März 2003 die neue Geringfügigkeitsgrenze von 400 € nicht überstieg
- und das Arbeitseinkommen seit dem 1. April 2003 regelmäßig monatlich 400 € nicht überschreitet.

Wurde der Antrag auf Befreiung bis zum 30. Juni 2003 gestellt, tritt die Befreiung ab dem 1. April 2003 ein. Erfolgt die Antragstellung später, wirkt sie ab dem Tag des Eingangs des Befreiungsantrags beim Rentenversicherungsträger. Die Befreiung gilt nur so lange, wie das regelmäßige monatliche Arbeitseinkommen 400 € nicht übersteigt. Sie gilt außerdem nur für die selbstständige Tätigkeit, für die sie ausgesprochen wurde.

### **Geringverdienergrenze für Auszubildende seit dem 01.08.2003 wieder 325 €**

Seit dem 01.08.2003 gilt wieder die alte Regelung, die bis zum 01.04.2003 bestanden hatte: Demnach müssen Sie als Arbeitgeber nur bei Vergütungen bis 325 € monatlich auch die Arbeitnehmerbeitragsanteile zur Sozialversicherung für Ihre Auszubildenden übernehmen. Rückwirkend ändert sich aber nichts. Das heißt: Für die 4 Monate vom 01.04.2003 bis zum 31.07.2003 gilt die Grenze von 400 €.

Um Missverständnisse zu vermeiden: 400 € Kräfte, die nicht Auszubildende sind können auch weiterhin 400 € monatlich verdienen, ohne SV-pflichtig zu werden.

### **Das sollten Sie wissen!**

Mitteilungsblatt Woche 33/03 vom 16.8.2003

Ausgabe Bautzen

#### **Der Sächsische Finanzminister informiert**

##### **Einkommensteuerliche Behandlung so genannter anschaffungsnaher Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Grundsatzentscheidungen vom 12. September 2001 (Az.: IX R 39/97 und IX R 52/00) seine Rechtsprechung zur einkommensteuerlichen Behandlung so genannter anschaffungsnaher Aufwendungen bei Gebäuden geändert.

Für die Abgrenzung von Anschaffungs-/Herstellungskosten und sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen bei Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes kommt es nicht mehr allein auf die Höhe der Aufwendungen oder auf die zeitliche Nähe zur Anschaffung an.

Vielmehr ist entscheidend, ob der Erwerber diese Aufwendungen leistet, um das Gebäude in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen und damit entsprechend seiner konkreten Zweckbestimmung nutzen zu können.

Zu dieser Zweckbestimmung gehört auch die Entscheidung, ob das Gebäude einem sehr einfachen, mittlerem oder sehr anspruchsvollem Standard (Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie der Fenster) entsprechen soll. Reparatur- und Modernisierungsaufwendungen, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes, d. h. zu einer Erhöhung und Erweiterung seines Gebrauchswertes, führen und es auf einen höheren Standard bringen, stellen demnach Anschaffungskosten dar. So gehören beispielsweise Baumaßnahmen im Anschluss an den Erwerb zu den Anschaffungskosten des Gebäudes, wenn der Eigentümer die alten Kohleöfen durch eine moderne Heizungsanlage ersetzt, an Stelle einfach verglaster Fenster Isolierglasfenster einbaut und das Bad umfassend modernisiert. Schönheitsreparaturen führen dagegen grundsätzlich nicht zu Anschaffungskosten.

Das Bundesfinanzministerium hat in Abstimmung mit den Ländern ein Anwendungsschreiben zu diesen Urteilen veröffentlicht.

Es steht ab sofort zur Ansicht und zum Download für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums bereit: [www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/BMF-Schreiben](http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/BMF-Schreiben).

Die Finanzämter wenden die Grundsätze dieses Schreibens in allen noch offenen Fällen an. Wurde mit Baumaßnahmen bereits vor dem Tag der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt begonnen, kann Ihr zuständiges Finanzamt auf Antrag von einer Anwendung des Schreibens absehen und nach der bisherigen Verwaltungsauffassung verfahren.

Die frühere Rechtsprechung und ihr folgend die Finanzverwaltung hatten Reparatur- und Modernisierungsaufwendungen, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gebäudes - in der Regel innerhalb von drei Jahren - angefallen und im Verhältnis zum Kaufpreis hoch waren, grundsätzlich als Herstellungskosten beurteilt. Dies galt auch, wenn es sich um typischen Erhaltungsaufwand handelte, der grundsätzlich zu den sofort

abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört. Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nun aufgegeben. (PI)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!